

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Frau Walsmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0863/15 - Schildbürgerstreich in der Wartburgstraße oder Unkenntnis der Örtlichkeit; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen nachfolgende Antwort mit:

1. Was hat die Stadtverwaltung zum Aufstellen des Schildes und damit das Aufheben der 30-er-Zone veranlasst?

Die Fragestellung bezieht sich nur auf den unmittelbaren Bereich vor der Schule in der Wartburgstraße. Die Wartburgstraße zwischen "Winzerstraße" und "Die Hohle" ist Bestandteil einer 2013 errichteten Tempo-30-Zonen-Regelung. Vorher war die gesamte Wartburgstraße bis zum Angerberg Bestandteil einer normalen 30 km/h Streckenbegrenzung. Der Abschnitt zwischen "Die Hohle" bis "Am Angerberg" ist nicht Bestandteil der Tempo-30-Zone, da sich hier ein Fußgängerüberweg befindet und dieser eine gleichzeitige Anordnung einer 30 km/h Regelung ausschließt.

Hintergrund der Anpassung der Beschilderung im Bereich der Wartburgstraße war die Feststellung einer Überbeschilderung in diesem Straßenabschnitt. Eine Überprüfung der unteren Straßenverkehrsbehörde führte dazu, dass die Wartburgstraße in eine Tempo-30-Zonen-Regelung bis "Die Hohle", überführt werden konnte und so insgesamt 34 Schilderstandorte eingespart wurden. Die Stadt hat damit der Novellierung der StVO 2009 entsprochen, deren Ziel es war, den Abbau des „Schilderwaldes“ - und damit die Möglichkeiten zur Verbesserung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben. Diese übermäßige Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und trägt damit zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei.

Gleichzeitig musste der bestehende Fußgängerüberweg hinsichtlich seiner Rechtskräftigkeit geprüft werden. Die geltende Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen (die Ihnen vom Tiefbau- und Verkehrsamt im vergangenen Jahr anlässlich eines Ortstermins in der Geibelstrasse übergeben wurde), spricht aus gutem Grund davon, dass Fußgängerüberwege bei einer 30 km/h Regelung entbehrlich sind.

Seite 1 von 2

Gerade die Fußgängerzahlen zwischen Schule und Sportplatz sind sehr gering. Es stand für das Fachamt daher die Frage, den Überweg in die Betrachtungen mit einzubeziehen und dann entsprechend der Rechtslage ganz weg zu nehmen, oder die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h nach der Tempo-30-Zone anzuordnen. Um den Belangen einer gesicherten Querung der Wartburgstraße Rechnung zu tragen ist in der Abwägung für den Fußgängerüberweg entschieden worden. Damit ist der betreffende Abschnitt nicht mehr Bestandteil der Tempo-30-Regelung.

2. Wann ist mit der Wiederherstellung der 30-er-Zone vor dem „Schulbereich“ zu rechnen?

Die Verkehrsministerkonferenz hat aktuell das Thema 30 km/h vor Schulen und anderen Schwerpunkten als Aufgabe aufgenommen und entsprechende Prüf- und Untersuchungsaufträge erteilt. Sofern daraus entsprechende Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erfolgen, ist es natürlich möglich, den Bereich in die 30 km/h-Regelung einzubeziehen.

3. Gab es eine Befassung des Ortsteilrates, der eine Bewertung der Schulleitung vorangegangen ist und lagen weitere Stellungnahmen zu der geplanten Veränderung vor?

Eine Zuständigkeit des Stadtrates oder des Ortsteilrates ist im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus der StVO als übertragener Wirkungskreis resultieren, nicht gegeben (§ 3 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung). Die fachliche Zuständigkeit, auch im Blick auf die Schulwegsicherheit, obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde im Tiefbau- und Verkehrsamt. Im Rahmen der Anhörung wurde die Polizei gehört, auch von dort gab es keine Einsprüche

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass seit mehr als anderthalb Jahren diese Verkehrsorganisation unfallfrei funktioniert. Beschwerden dazu sind nicht bekannt. Der Fußgängerüberweg lässt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rücksicht, eine gefahrfreie, privilegierte Querung der Wartburgstraße zu. Insofern kann hier in keinsten Weise von einem Schildbürgerstreich oder von einer Unkenntnis der Stadtverwaltung in Bezug auf die Örtlichkeit gesprochen werden, sondern um eine fachlich richtige und wohlüberlegte Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein